

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 28. Januar 2015 Nummer 4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 119.500
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 160.000
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

wird auf € 119.100 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2013 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 15.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Kolitzheim, 03.12.2014
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim
gez. Herbert, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 19.11.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 20.01.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 44,45 Euro

enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.01.2015
Landratsamt Schweinfurt
gez. Pleyer

Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Schweinfurt vom 23. Januar 2015

Vorbemerkung:

Durch die Reform des Personenstandsrechts seit dem 1. Januar 2009 haben sich aufgrund der Neufassung des Personenstandsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz die Grundlagen für die Zuständigkeiten der Standesämter maßgeblich verändert. Sie ergeben sich inzwischen regelmäßig aus landesrechtlichen Vorschriften. Demzufolge sind die durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 13. Dezember 2000 gebildeten Standesamtsbezirke größtenteils nur noch deklaratorischer Natur. Regelungen durch Rechtsverordnung sind nur noch in Ausnahmefällen erforderlich. Die Aufhebung der bisherigen und der Erlass dieser Rechtsverordnung dienen somit lediglich der Bereinigung und Klarstellung von Rechtsvorschriften.

Auf Grund von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 08. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 150 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Rechtsverordnung:

§1

Standesamt Gerolzhofen

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Gerolzhofen umfasst die Gebiete
 - a) der Stadt Gerolzhofen,
 - b) des Marktes Oberschwarzach,
 - c) der Gemeinde Dingolshausen,
 - d) der Gemeinde Donnersdorf,
 - e) der Gemeinde Frankenwinheim,
 - f) der Gemeinde Lültsfeld,
 - g) der Gemeinde Michelau i. Stgw.,
 - h) der Gemeinde Sulzheim und die unbewohnten gemeindefreien Gebiete

- i) „Bürgerwald“
- j) „Geiersberg“
- k) „Hundelshausen“
- l) „Nonnenkloster“
- m) „Stollberger Forst“
- n) „Vollburg“
- o) „Wustvieler Forst“.

2. Das Standesamt Gerolzhofen hat seinen Sitz in Gerolzhofen.
3. Zuständig für das Standesamt Gerolzhofen ist die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Verordnung vom 13. Dezember 2000, die zeitgleich aufgehoben wird.

Schweinfurt, den 23. Januar 2015
LANDRATSAMT SCHWEINFURT
Töpfer, Landrat

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de